



Oetwil am See



Ausführungsbestimmungen zur Beitragsverordnung der Gemeinde Oetwil am See

Familien- und schulergänzende Betreuung in externen Angeboten

Juni 2026

Gestützt auf die Beitragsverordnung der Gemeinde Oetwil am See über die familien- und schulergänzende Kinderbetreuung (BVO) vom 15. Juni 2021 erlässt der Gemeinderat die nachfolgenden Ausführungsbestimmungen. Diese ersetzen für den Bereich schulergänzende Betreuung die bisherigen Ausführungsbestimmungen vom 15. Juni 2021.

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand

¹Diese Ausführungsbestimmungen regeln die Ausrichtung von Gemeindebeiträgen an die familien- und schulergänzende Kinderbetreuung in externen Angeboten gemäss der Beitragsverordnung (BVO).

²Nicht in den Geltungsbereich dieser Ausführungsbestimmungen fällt die gemeindeeigene Betreuung MoMiNa. Für diese gelten die Ausführbestimmungen der schulergänzenden Betreuung MoMiNa.

Art. 2 Zuständigkeit

Der Vollzug liegt in der Zuständigkeit der Abteilung Gesellschaft und Soziales.

Art. 3 Anspruchsberechtigung

¹Ein Anspruch auf Beiträge besteht, wenn die Voraussetzungen der Beitragsverordnung erfüllt sind und die Erziehungsberechtigten einer Erwerbstätigkeit nachgehen.

²Für den Bezug von Beiträgen müssen die Erziehungsberechtigten mindestens 120 Prozent bzw. 20 Prozent (alleinerziehende Erziehungsberechtigte) Beschäftigung nachweisen können. Bei Erwerbstätigen im Stundenlohn wird das durchschnittliche Pensum der letzten sechs Monaten berücksichtigt.

³Als erwerbstätig gelten zudem;

- a. Auszubildende
- b. Personen, die eine Weiterbildung besuchen
- c. Personen, die an einer Arbeitsintegrations- oder Eingliederungsmassnahme (z. B. von RAV, IV oder Sozialhilfe) teilnehmen
- d. Personen, die beim Regionalen Arbeitsvermittlungszentrum (RAV) angemeldet und auf aktiver Stellensuche sind

Als erwerbstätig geltende Personen gemäss lit. a-d müssen einen entsprechenden Nachweis erbringen.

⁴In sozial indizierten Ausnahmefällen kann ein Anspruch auf Beiträge auch dann bestehen, wenn die Voraussetzungen gemäss Abs. 1–3 nicht oder nur teilweise erfüllt sind.

⁵Als sozial indizierte Ausnahmefälle gelten insbesondere Situationen, in denen die familien- oder schulergänzende Betreuung erforderlich ist zur:

- a. Verbesserung der gesellschaftlichen und sprachlichen Integration sowie der Chancengerechtigkeit des Kindes;
- b. Förderung der Inklusion von Kindern mit besonderen Bedürfnissen, die eine gezielte Integration, Betreuung oder Förderung benötigen. Dazu zählen insbesondere Kinder mit körperlichen oder geistigen Behinderungen, gesundheitlichen Beeinträchtigungen, sozialen Auffälligkeiten oder Entwicklungsverzögerungen;
- c. Entlastung und Stabilisierung des Familiensystems zur Vermeidung einer längerfristigen Notlage.

⁶Für eine Anspruchsberechtigung nach Art. 3 Abs. 5 muss für den Besuch von Betreuungsangeboten für Kinder im Vorschulalter eine Empfehlung oder eine Verfügung einer kantonalen oder kommunalen Behörde oder einer Fachstelle bzw. einer Ärztin oder eines Arztes vorliegen.

Art. 4 Berechtigte Leistungserbringer

¹Unterstützungsbeiträge werden nur ausgerichtet, wenn die Betreuung in einer Einrichtung erfolgt, welche von der Abteilung Gesellschaft und Soziales anerkannt ist.

²Die Gemeinde kann zu diesem Zweck mit Betreuungseinrichtungen eine Leistungsvereinbarung abschliessen.

³Wird ein Kind in einer Einrichtung betreut, mit der die Gemeinde keine Leistungsvereinbarung abgeschlossen hat, kann der Betreuungsvertrag mit dieser anderen Einrichtung oder diese Einrichtung selbst als Grundlage für die Gewährung von Gemeindebeiträgen anerkannt werden, wenn die Einrichtung analog die Kriterien gemäss Art. 5 Abs. 3 dieser Ausführbestimmungen erfüllt.

⁴Tagesfamilienverträge werden anerkannt, wenn die Tagesfamilien einer durch die Abteilung Gesellschaft und Soziales anerkannten Organisation angeschlossen sind.

⁵Der Gemeinderat kann beschliessen, dass diese Ausführungsbestimmungen ganz oder teilweise auch auf Spielgruppen Anwendung finden.

^{5a}Der Gemeinderat ist befugt, für die Ausrichtung von Subventionen an Spielgruppen sowie für deren Anspruchsvoraussetzungen, Verfahren, Berechnung, Kontrolle und weitere Einzelheiten ergänzende Bestimmungen zu erlassen.

^{5b}Er kann dabei den besonderen Gegebenheiten von Spielgruppen Rechnung tragen und von einzelnen Bestimmungen dieser Ausführungsbestimmungen abweichende Regelungen vorsehen, soweit dies sachlich begründet ist und dem Zweck der Subventionierung entspricht.

Art. 5 Leistungsvereinbarungen

¹Gestützt auf Art.1 der BVO kann die Gemeinde Oetwil am See mit externen familien- und schulergänzenden Betreuungseinrichtungen Leistungsvereinbarungen abschliessen, sofern die Betreuungseinrichtungen geeignet sind, einen Beitrag zu einem bedarfsgerechten familien- und schulergänzenden Betreuungsangebot gemäss Art. 18 des Kinder- und Jugendhilfegesetz des Kantons Zürich beziehungsweise zu Art. 30a-d des Volksschulgesetz (VSG) zu leisten.

²Es besteht kein Anspruch auf Abschluss einer Leistungsvereinbarung.

³Voraussetzungen für den Abschluss einer Leistungsvereinbarung sind insbesondere:

- Gültige Betriebsbewilligung
- Wirtschaftliche Betriebsführung
- Deutsch als Hauptsprache

⁴Mit der Leistungsvereinbarung zwischen der Gemeinde und der Einrichtung kann geregelt werden,

- welche Dienstleistung der Einrichtung für die Leistungsbezüger beitragsberechtigt sind;
- welche Bedingungen von der Einrichtung der Leistungserbringer einzuhalten sind;
- wie die Gemeinde die Leistungsbezüger der Einrichtung subventioniert;
- wie die Leistungssteuerung (Controlling) und die Qualitätssicherung erfolgen.
- welche administrativen Dienstleistungen zugunsten der Gemeinde von der Betreuungseinrichtung erledigt werden.

2. Beitragsberechnung

Art. 6 Anerkannter Betreuungsumfang

¹Gemeindebeiträge werden für denjenigen Betreuungsumfang ausgerichtet, der aufgrund der Erwerbstätigkeit oder gemäss Art. 3 Abs. 3 anerkannter Gründe erforderlich ist.

²Der Gemeinderat regelt die Einzelheiten zur Berechnung des anerkannten Betreuungsumfangs.

³Bei schwankendem Erwerbspensum wird der Anspruch aufgrund des durchschnittlichen Beschäftigungsgrades der letzten sechs Monate festgelegt. Besondere betriebliche Anforderungen und die Organisation der Betreuung können angemessen berücksichtigt werden.

⁴In sozial indizierten Ausnahmefällen gemäss Art. 3 Abs. 5 orientiert sich die Berechnung des Betreuungsaufwandes an den Empfehlungen der kommunalen oder kantonalen Amtsstellen, des Arztes oder der Ärztin oder einer Fachstelle.

Art. 7 Rabattberechtigter Tarif

¹Der Gemeinderat legt jährlich den maximal rabattberechtigten Tarif für die familienergänzende Betreuung fest.

²Dabei berücksichtigt er insbesondere:

- die erhöhten Betreuungskosten für Kinder im Babyalter;
- den nachgewiesenen zusätzlichen Betreuungsaufwand für Kinder mit Behinderungen oder besonderen Betreuungsbedürfnissen.

³Die Pflicht zur Leistung des Eigenbeitrags bleibt vorbehaltlich einer abweichenden Regelung aufgrund eines Härtefalls gemäss Art. 11 BVO bestehen.

Art. 8 Gebührenermässigung

¹Die Gemeinde gewährt den Erziehungsberechtigten einkommensabhängige Ermässigungen.

²Ermässigungen werden nur auf Antrag und bei Vorliegen der Anspruchsvoraussetzungen gemäss Beitragsverordnung (BVO) gewährt. Der Antrag ist bei der Abteilung Gesellschaft und Soziales der Gemeinde einzureichen.

Art. 9 Höhe der Ermässigung

Die Höhe der Ermässigung richtet sich nach dem massgebenden Einkommen und der Haushaltsgrösse gemäss Beitragsverordnung (BVO). Es gelten folgende Ansätze:

Massgebendes Einkommen (brutto pro Jahr)	Haushalt 2	Haushalt 3	Haushalt 4+
0-50'000	60%	70%	75%
50'001-55'000	50%	60%	70%
55'001-60'000	45%	55%	65%
60'001-65'000	40%	50%	60%
65'001-70'000	35%	45%	55%
70'001-75'000	30%	40%	50%
75'001-80'000	25%	35%	45%
80'001-85'000	20%	30%	40%
85'001-90'000	15%	25%	35%
90'001-95'000	10%	20%	30%
95'001-100'000	5%	15%	25%
100'001-105'000	0%	10%	20%
105'001-110'000	0%	5%	15%
110'001-115'000	0%	0%	10%
115'001-120'000	0%	0%	5%
ab 120'001	0%	0%	0%

Art. 10 Härtefälle

Für Härtefälle gelten die Bestimmungen der Beitragsverordnung (BVO). Über Härtefallgesuche entscheidet die Abteilung Gesellschaft und Soziales der Gemeinde.

3. Verfahren

Art. 11 Verfahren

¹Erziehungsberechtigte, die Gemeindebeiträge (Rabatte) gemäss BVO beanspruchen möchten, reichen bei der Gemeindeverwaltung, Abteilung Gesellschaft und Soziales, einen Antrag ein. Die Abteilung Gesellschaft und Soziales prüft die Bewilligungsvoraussetzungen und entscheidet über die Gewährung von Gemeindebeiträgen bzw. die Rabattstufe. Begründete Entscheide der Abteilung Gesellschaft und Soziales können innert 30 Tagen beim Gemeinderat im Sinne einer Neubeurteilung angefochten werden.

²Die Vergütung des Gemeindebeitrags erfolgt bei Erziehungsberechtigten, welche ihre Kinder in einer Einrichtung betreuen lassen, mit der die Gemeinde eine Leistungsvereinbarung abgeschlossen hat, entweder über die Einrichtung in Form entsprechend reduzierter Rechnungsbeträge oder durch Direktzahlung des Gemeindebeitrages an die rabattberechtigten Erziehungsberechtigten.

³Kommen die Erziehungsberechtigten ihren Zahlungsverpflichtungen gegenüber den Betreuungseinrichtungen trotz Mahnung nicht nach, hat die Gemeinde das Recht, die Beitragszusage zu widerrufen und die Gemeindebeiträge ab Zahlungsausstand den Erziehungsberechtigten in Rechnung zu stellen bzw. keine Direktzahlungen mehr auszurichten.

⁴Rabattberechtigte Erziehungsberechtigte die ihre Kinder (a) in einer Einrichtung ohne Leistungsvereinbarung betreuen lassen, die selbst oder deren Betreuungsvertrag von der Gemeinde anerkannt worden ist oder (b) bei einer Tagesfamilie betreuen lassen, welche die Gemeinde anerkannt hat, werden die Gemeindebeiträge von der Gemeindeverwaltung, Abteilung Gesellschaft und Soziales, gegen Vorweisung der bezahlten Rechnung monatlich ausbezahlt. Die bezahlten Rechnungen sind jeweils bis sechs Monate ab Rechnungsdatum bei der Gemeindeverwaltung, Abteilung Gesellschaft und Soziales, einzureichen. Bei Säumnis können die Beiträge nicht mehr eingefordert werden.

Art. 12 Mitwirkung

¹Wer Antrag auf Ausrichtung von Beiträgen stellt, hat die notwendigen Unterlagen offenzulegen und seine Einwilligung zur Einsicht in die Steuerunterlagen zu geben. Diese Einwilligung zur Einsicht behält ihre Gültigkeit bis zum Wegfall der Beitragsberechtigung gemäss Art. 15 Abs. 2 BVO.

²Die Abteilung Gesellschaft und Soziales kann jederzeit zur Prüfung der gemachten Angaben Einsicht in die Steuerunterlagen nehmen. Sie kann zudem von den Beitragsberechtigten weitere Unterlagen einfordern, die sie zur Prüfung der Beitragsberechtigung und der Höhe der Beiträge benötigt.

4. Schlussbestimmungen

Art. 13 Inkrafttreten

Diese Ausführungsbestimmungen treten am 1. Juli 2026 in Kraft.

Oetwil am See,

Patrick Hess
Gemeindeschreiber

Joël Vollenweider
Leiter Abteilung Gesellschaft und Soziales